

JOHANNA HENNIGHAUSEN

Das Gebot der
Unabhängigkeit bei Erlass
eines Teilurteils

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 176

herausgegeben von

Rolf Stürner



Johanna Hennighausen

Das Gebot der Unabhängigkeit bei Erlass eines Teilurteils

Mohr Siebeck

Johanna Hennighausen, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i.Br. und Montpellier; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht der Universität Freiburg; 2014 Erste Juristische Staatsprüfung; 2016 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2020 Promotion; seit 2017 Zulassung als Rechtsanwältin.
orcid.org/0000-0003-3693-6962

ISBN 978-3-16-159870-8 / eISBN 978-3-16-159871-5

DOI 10.1628/978-3-16-159871-5

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Für Florian

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Sommersemester 2020 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Mai 2020 fertiggestellt, Neuerungen konnten noch bis August 2020 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Jan Felix Hoffmann. Er hat das Dissertationsvorhaben sowohl während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht als auch danach umfassend betreut und vor allem durch seine Diskussionsbereitschaft unterstützt. Herrn Professor Dr. Alexander Bruns danke ich für die Übernahme und rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein weiterer Dank gilt Herrn Professor Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner. Die Zeit als wissenschaftliche Hilfskraft an seinem Institut war für mich in fachlicher wie auch persönlicher Hinsicht sehr bereichernd. Vor allem seine Großzügigkeit und sein stetes Interesse am Werdegang seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch über die Lehrstuhlzeit hinaus – habe ich sehr geschätzt und tue es weiterhin. Bedanken möchte ich mich darüber hinaus für die Aufnahme dieser Arbeit in seine Schriftenreihe, über die ich mich sehr freue.

Herzlich gedankt sei an dieser Stelle auch Frau Victoria Marini, die als gute Seele des Lehrstuhls stets zum Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beigetragen hat und insbesondere bereit war, diese Arbeit abschließend Korrektur zu lesen. Danken möchte ich zudem Herrn Professor Dr. Christoph Althammer und Herrn Professor Dr. Uwe Blaurock, die es mir jeweils ermöglicht haben, als wissenschaftliche Hilfskraft an ihren Instituten tätig und damit über das gesamte Studium und Referendariat Teil der Universität Freiburg zu sein.

Ein weiterer Dank gilt der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB für die Möglichkeit zur berufsbegleitenden Promotion. Insbesondere danke ich Herrn Dr. Jan Henning Martens. Er hat das Dissertationsvorhaben unterstützt und mir den Rücken stets freigehalten.

Bei meinen Freunden Dr. Andreas Schubert, Cordt-Magnus van Geuns-Rosch, Florian Titz, Nils Klages, Dr. Philip Ridder, Dr. Tobias Mandler und Dr. Verena Kern bedanke ich mich herzlich für die Durchsicht des Manuskripts und ihre hilfreichen Anmerkungen. Dank gilt vor allem Herrn Florian Titz, der nicht nur während des Referendariats, sondern über die gesamte Dissertations-

zeit ein wertvoller Gesprächspartner und stets bereit war, sich in verschiedene Rechtsfragen einzudenken und diese mit mir zu diskutieren. Ebenso danke ich herzlich Dr. Verena Kern für die wertvollen Diskussionen und dass sie immer ein offenes Ohr für mich hatte.

Ganz besonders danke ich darüber hinaus meinen Eltern Maria Gutberlet und Dr. Udo Hennighausen sowie meiner Schwester Dr. Christine Hennighausen – jede(r) von ihnen hat auf seine bzw. ihre eigene Art und Weise das Gelingen dieser Arbeit und mich auf meinem bisherigen Lebensweg unterstützt. Insbesondere danke ich meinem Vater für sein unermüdliches Interesse, stets den besten Weg zu wählen. Für seine Ratschläge bin ich sehr dankbar.

Meinem Ehemann Florian Haße gebührt der größte Dank. Er hat immer an mich und das Gelingen dieser Arbeit geglaubt, war jederzeit für mich da, hat mich in allen Entscheidungen unterstützt, mir stets ein Lächeln auf das Gesicht gezaubert und mich immer darin bestärkt, den Weg zu gehen, der zum Fertigstellen dieser Arbeit erforderlich war. Dafür danke ich ihm von Herzen. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Freiburg i. Br., im August 2020

Johanna Hennighausen

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI

Einleitung	1
------------------	---

Teil 1

Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen des § 301 Abs. 1 ZPO

1. Kapitel: Ursprung und Entwicklung des § 301 ZPO ab Einführung durch die Reichsjustizgesetze	11
2. Kapitel: Zulässigkeitsvoraussetzungen der Teilbarkeit und Entscheidungsreife	21
3. Kapitel: Gebot der Unabhängigkeit – Ursprung, Entwicklung und Würdigung des derzeitigen Diskussionsstandes	41
4. Kapitel: Gebot der Unabhängigkeit in den verschiedenen Konstellationen des § 301 Abs. 1 ZPO	109

Teil 2

Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen der Zivilprozessordnung im Übrigen

5. Kapitel: Gebot der Unabhängigkeit im Kontext von Rechtshängigkeitssperre, materieller Rechtskraft und innerprozessualer Bindungswirkung	165
6. Kapitel: Gebot der Unabhängigkeit im Kontext zulässiger Widersprüche innerhalb der Zivilprozessordnung	193
Schlussbetrachtung und Fazit	247
Literaturverzeichnis	249
Sachregister	261

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI

Einleitung	1
<i>A. Problemaufriss</i>	2
I. Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Erlass eines Teilurteils	4
II. Folgen des Gebots der Unabhängigkeit	4
<i>B. Ziel der Arbeit</i>	7
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	7

Teil I

Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen des § 301 Abs. 1 ZPO

1. Kapitel: Ursprung und Entwicklung des § 301 ZPO ab Einführung durch die Reichsjustizgesetze	11
<i>A. Einführung des § 273 CPO durch die Reichsjustizgesetze und Motive des Gesetzgebers</i>	11
<i>B. Einführung des Mündlichkeitsprinzips durch die CPO und Teilurteil als Mittel zur Ordnung des Verfahrens</i>	13
I. Einführung des Mündlichkeitsprinzips durch die CPO	13
II. Teilurteil als Mittel zur Abschichtung des Prozessstoffs	15
<i>C. Entwicklung des § 301 ZPO</i>	17
<i>D. Kapitelzusammenfassung</i>	18
2. Kapitel: Zulässigkeitsvoraussetzungen der Teilbarkeit und Entscheidungsreife	21
<i>A. Teilbarkeit</i>	21
I. Teilbarkeit im Fall von objektiver und subjektiver Klagehäufung	22

1. Teilbarkeit bei objektiver Klagehäufung	22
a) Teilbarkeit bei kumulativer Klagehäufung	22
b) Teilbarkeit bei eventueller Klagehäufung	22
2. Teilbarkeit bei subjektiver Klagehäufung	22
II. Teilbarkeit im Fall von Klage und Widerklage	23
III. Teilbarkeit bei einem einheitlichen Anspruch	24
<i>B. Entscheidungsreife</i>	26
I. Entscheidungsreife gem. § 301 Abs. 1 ZPO	27
II. Präklusion bei Erlass eines Teilurteils	27
1. Einführung des § 296 ZPO durch die Vereinfachungsnovelle 1976 ..	27
2. Absoluter und relativer Verzögerungsbegriff	29
a) Relative Theorie	29
b) Absolute Theorie	29
c) Meinungsstreit	31
d) Streitentscheid und Zwischenergebnis	32
3. Maßgeblicher Zeitpunkt für eine Verzögerung bei Erlass eines Teilurteils	32
a) Schlussurteil als maßgeblicher Zeitpunkt	33
aa) Ansicht des BGH	33
bb) Meinungsstand in der Literatur	33
b) Teilurteil als maßgeblicher Zeitpunkt	36
c) Stellungnahme	37
<i>C. Kapitelzusammenfassung</i>	39
3. Kapitel: Gebot der Unabhängigkeit – Ursprung, Entwicklung und Würdigung des derzeitigen Diskussionsstandes	41
<i>A. Entwicklung des Gebots der Unabhängigkeit in der Rechtsprechung</i>	42
I. Erste höchstrichterliche Entscheidungen zur (Un-)Zulässigkeit eines Teilurteils	42
1. Urteil des Reichsgerichts vom 10.12.1881, Az. I 621/81	42
a) Sachverhalt	42
b) Entscheidung des Reichsgerichts	43
c) Rechtliche Bewertung	43
2. Urteil des Reichsgerichts vom 30.06.1886, Az. V 58/86	44
a) Sachverhalt	44
b) Entscheidung des Reichsgerichts	44
c) Rechtliche Bewertung	44
3. Urteil des Reichsgerichts vom 02.10.1899, Az. VI 186/1899	45
a) Sachverhalt	45
b) Entscheidung des Reichsgerichts	45
c) Rechtliche Bewertung	46
4. Urteil des Reichsgerichts vom 22.10.1907, Az. II 200/07	47

a) Sachverhalt	47
b) Entscheidung des Reichsgerichts	47
c) Rechtliche Bewertung	48
5. Urteil des Reichsgerichts vom 09.04.1920, Az. II 430/19	48
a) Sachverhalt	48
b) Entscheidung des Reichsgerichts	49
c) Rechtliche Bewertung	49
6. Urteil des Reichsgerichts vom 17.11.1931, Az. 213/30	50
a) Sachverhalt	50
b) Entscheidung des Reichsgerichts	50
c) Rechtliche Bewertung	51
7. Urteil des Reichsgerichts vom 10.07.1936, Az. VII 268/1935	51
a) Sachverhalt	51
b) Entscheidung des Reichsgerichts	52
c) Rechtliche Bewertung	52
8. Urteil des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 04.11.1949, Az. II ZS 38/49	53
a) Sachverhalt	53
b) Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone	53
c) Rechtliche Bewertung	54
9. Urteil des BGH vom 18.12.1954, Az. II ZR 76/54	55
a) Sachverhalt	55
b) Entscheidung des BGH	55
c) Rechtliche Bewertung	56
10. Urteil des BGH vom 30.04.1956, Az. II ZR 217/54	57
a) Sachverhalt	57
b) Entscheidung des BGH	57
c) Rechtliche Bewertung	58
II. Fazit	59
<i>B. Vereinbarkeit des Gebots der Unabhängigkeit mit der hinter § 301 ZPO stehenden Konzeption des Gesetzgebers</i>	62
I. Motive des Gesetzgebers bei Einführung des § 273 CPO	62
1. Einheitliche Würdigung bei einheitlicher mündlicher Verhandlung . .	64
a) Begriff der „Einheit der mündlichen Verhandlung“ im Zivilprozess	64
b) Einheitliche Würdigung bei einheitlicher mündlicher Verhandlung	65
2. Schluss der mündlichen Verhandlung vor Erlass eines Teilurteils . . .	66
3. Schlussfolgerung	68
II. Gebot der Unabhängigkeit als geeignetes Kriterium zur Wahrung einer einheitlichen Verhandlung?	69
1. Entscheidungsreife als geeignetes Kriterium zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Teil- und Schlussurteil?	69

2.	Gebot der Unabhängigkeit als geeignetes Kriterium zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Teil- und Schlussurteil?	72
3.	Schlussfolgerung	73
III.	Gebot der Unabhängigkeit als eigenständige Zulässigkeits- voraussetzung oder ein im Rahmen des § 301 Abs. 2 ZPO zu berücksichtigendes Kriterium?	73
1.	Richterliches Ermessen gem. § 301 Abs. 2 ZPO	73
2.	Folgen bei Einordnung der Unabhängigkeit als ein im Rahmen des § 301 Abs. 2 ZPO zu berücksichtigendes Kriterium	74
3.	Schlussfolgerung und Ergebnis	75
C.	<i>Gebot der Unabhängigkeit in der Literatur</i>	76
I.	Kommentarliteratur	76
1.	Historische Kommentarliteratur	76
a)	<i>Struckmann und Koch</i> (1879)	76
b)	<i>Endemann</i> (1879)	77
c)	<i>Hellmann</i> (1879)	78
d)	<i>Kleiner</i> (1880)	79
e)	<i>Seuffert</i> (1889)	79
2.	Aktuelle Kommentarliteratur	79
3.	Fazit	80
II.	Die verschiedenen Ansichten im übrigen Schrifttum	81
1.	<i>Schneider</i> (1976)	81
2.	<i>de Lousanoff</i> (1979)	82
3.	<i>Prütting und Weth</i> (1981, 1985)	83
4.	<i>Schumann</i> (1983)	85
5.	<i>Musielak</i> (1997)	86
6.	<i>Peters</i> (1998)	87
7.	<i>Jauernig</i> (2000)	88
8.	<i>Jurgeleit</i> (2016)	89
9.	<i>Jaspersen</i> (2019)	91
10.	Stellungnahme	93
a)	Gebot der Unabhängigkeit als Bestandteil der Entschei- dungsreife: die Ansicht von <i>Musielak</i> und <i>de Lousanoff</i>	94
b)	Einheitliche Betrachtung von Teil- und Schlussurteil: die Ansicht von <i>Schumann</i> und <i>Jauernig</i>	94
aa)	Ansicht <i>Schumanns</i>	95
(1)	Einheit der Rechtsordnung	95
(2)	Begriff der Rechtsordnung, Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Einheit	95
(3)	Innere Einheit der Rechtsordnung: Bestehen von inhaltlichen Zusammenhängen	96
(4)	Vermeidung von Widersprüchen auf Grundlage der Einheit der Rechtsordnung	97
(5)	Schlussfolgerung für die Ansicht <i>Schumanns</i>	98

bb) Ansicht <i>Jauernigs</i>	98
cc) Stellungnahme	99
c) Gebot der Unabhängigkeit zur Vorbeugung einer „Kadi-Justiz“: die Ansicht von <i>Schneider</i> und <i>Peters</i>	100
d) Gebot der Unabhängigkeit zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen infolge eines zukünftigen Ereignisses: die Ansicht von <i>Prütting</i> und <i>Weth</i>	101
e) Unabhängigkeit als ein im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigendes Kriterium: die Ansicht <i>Jurgeleits</i>	103
f) Wegfall des Unabhängigkeitsgebots und Vermeidung von Widersprüchen durch Erlass eines Grundurteils und Erhebung einer Zwischenfeststellungs(wider)klage: die Ansicht von <i>Jaspersen</i>	104
11. Fazit	104
<i>D. Kapitelzusammenfassung</i>	105
4. Kapitel: Gebot der Unabhängigkeit in den verschiedenen Konstellationen des § 301 Abs. 1 ZPO	109
<i>A. Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen von objektiver und subjektiver Klagehäufung gem. § 301 Abs. 1 S. 1 Var. 1 ZPO</i>	109
I. Objektive Klagehäufung	110
1. Teilurteil im Rahmen der kumulativen Klagehäufung	110
a) Gebot der Unabhängigkeit	110
b) Stellungnahme	112
2. Teilurteil im Rahmen der eventuellen Klagehäufung	113
a) Unzulässigkeit eines Teilurteils über den Hilfsantrag	113
b) Zulässigkeit eines Teilurteils über den Hauptantrag	113
c) Stellungnahme	115
3. Teilurteil im Rahmen der Stufenklage	116
a) Gebot der Unabhängigkeit	118
aa) Herrschende Meinung: Ausnahme vom Gebot der Unabhängigkeit	118
bb) Ausweitung der herrschenden Meinung bei Verbindung eines Auskunftsanspruchs gem. § 84a AMG mit einem Schadensersatzanspruch gem. § 84 AMG	119
cc) Kritik an der herrschenden Meinung	121
b) Stellungnahme	123
II. Subjektive Klagehäufung	126
1. Teilurteil im Rahmen der subjektiven Klagehäufung	129
a) Gebot der Unabhängigkeit	129
b) Stellungnahme	130
2. Ausnahmen vom Gebot der Unabhängigkeit	132

a) Teilurteil im Fall der Verfahrensunterbrechung durch Insolvenz gem. § 240 ZPO	132
b) Teilurteil im Fall der Verfahrensunterbrechung gem. § 239 ZPO oder -aussetzung gem. § 246 ZPO durch Tod einer Partei bei Unkenntnis der Erben	133
c) Exkurs: Gefährdung des Justizgewährungsanspruchs als ein das Teilurteil stets rechtfertigender Grund?	134
aa) Herleitung des Justizgewährungsanspruchs	135
bb) Inhalt des Justizgewährungsanspruchs	136
cc) Gebot der Unabhängigkeit als Gefährdung eines effektiven Rechtsschutzes?	138
dd) Stellungnahme	138
d) Teilurteil bei fehlender internationaler Zuständigkeit hinsichtlich eines Streitgenossen	139
e) Aber: Keine Ausnahme vom Gebot der Unabhängigkeit bei Ruhens des Verfahrens gem. § 251 ZPO und Aussetzung des Prozesses gem. § 148 ZPO	140
aa) Ruhens des Verfahrens gem. § 251 ZPO	140
bb) Verfahrensaussetzung gem. § 148 Abs. 1 ZPO	141
f) Stellungnahme	141
<i>B. Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen von Klage und Widerklage</i> <i>gem. § 301 Abs. 1 S. 1 Var. 3 ZPO</i>	143
I. Teilurteil im Rahmen von Klage und Widerklage	145
1. Gebot der Unabhängigkeit	145
2. Stellungnahme	146
II. Ausnahmen vom Gebot der Unabhängigkeit	147
1. Teilurteil im Rahmen der Stufenwiderklage	147
2. Teilurteil über die Klage bei rechtsmissbräuchlicher Widerklage ...	149
3. Stellungnahme	149
<i>C. Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen eines einheitlichen</i> <i>Anspruchs gem. § 301 Abs. 1 S. 1 Var. 2 ZPO</i>	150
I. Anspruch ist nur der Höhe nach streitig	151
1. Gebot der Unabhängigkeit	151
2. Stellungnahme	153
a) § 301 Abs. 1 S. 2 ZPO analog im Fall eines nur der Höhe nach streitigen Anspruchs?	153
aa) Planwidrige Regelungslücke	154
bb) Zwischenergebnis	155
b) Fazit	156
II. Anspruch ist nach Grund und Höhe streitig: die Regelung des § 301 Abs. 1 S. 2 ZPO	156
1. Gebot der Unabhängigkeit	156
2. Stellungnahme	157

III. Bedenken gegen die Pflicht zum Erlass eines Grundurteils mit Blick auf die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen bei Erhebung einer offenen Teilklage?	157
D. Kapitelzusammenfassung	158

Teil 2

Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen der Zivilprozessordnung im Übrigen

5. Kapitel: Gebot der Unabhängigkeit im Kontext von Rechtshängigkeitssperre, materieller Rechtskraft und innerprozessualer Bindungswirkung	165
A. <i>Herrschender Streitgegenstandsbegriff als Grundlage für Rechtshängigkeit, Rechtskraft und Bindung des Gerichts</i>	166
I. Herrschender Streitgegenstandsbegriff	166
II. Bedeutung des Streitgegenstandes für Rechtshängigkeit, Rechtskraft und Bindung des Gerichts	169
B. <i>Gebot der Unabhängigkeit im Kontext der Rechtshängigkeitssperre gem. § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO</i>	169
I. Verbot doppelter Rechtshängigkeit gem. § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO	170
II. Vermeidung der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen im Rahmen von § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO und § 301 Abs. 1 ZPO	170
III. Fazit	173
C. <i>Gebot der Unabhängigkeit im Kontext materieller Rechtskraft gem. § 322 Abs. 1 ZPO</i>	173
I. Zweck und Wesen der materiellen Rechtskraft	174
1. Materielle und prozessuale Rechtskrafttheorie	174
a) Materielle Theorie	174
b) Prozessuale Theorie	175
aa) Bindungstheorie	176
bb) <i>Ne bis in idem</i> -Lehre	177
2. Stellungnahme	177
II. Gegenstand und Reichweite der materiellen Rechtskraft	178
III. Vermeidung der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen im Rahmen von § 322 Abs. 1 ZPO und § 301 Abs. 1 ZPO	180
IV. Stellungnahme	182
D. <i>Gebot der Unabhängigkeit im Kontext der innerprozessualen Bindungswirkung gem. § 318 ZPO</i>	183
I. Zweck und Anwendungsbereich der innerprozessualen Bindungswirkung	183

II. Inhalt und Umfang der innerprozessualen Bindungswirkung	184
1. Abänderungsverbot	184
2. Abweichungsverbot	185
3. Umfang der Bindungswirkung	185
III. Innerprozessuale Bindungswirkung im Rahmen des § 301 ZPO	186
1. Anwendung des Abweichungsverbots im Rahmen des § 301 ZPO und die Argumentation der herrschenden Meinung	187
2. Stellungnahme	188
IV. Fazit	189
<i>E. Kapitelzusammenfassung</i>	<i>190</i>
6. Kapitel: Gebot der Unabhängigkeit im Kontext zulässiger Widersprüche innerhalb der Zivilprozessordnung	193
<i>A. Gebot der Unabhängigkeit im Kontext von Prozesstrennung, Prozessverbindung und Prozessaussetzung</i>	<i>193</i>
I. Prozesstrennung gem. § 145 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO	193
1. Zweck und Wesen der Prozesstrennung	194
2. Prozesstrennung gem. § 145 Abs. 1 ZPO	194
a) Voraussetzungen und Wirkung der Prozesstrennung gem. § 145 Abs. 1 ZPO	194
aa) Voraussetzungen	194
bb) Wirkung	196
b) Gebot der Unabhängigkeit im Kontext der Prozesstrennung gem. § 145 Abs. 1 ZPO	197
aa) Unbeachtlichkeit der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen bei Trennung gem. § 145 Abs. 1 ZPO	197
(1) Beschluss des OLG Karlsruhe vom 02.03.2006, Az. 2 UF 209/05	198
(2) Stellungnahme	200
bb) Fazit und Stellungnahme	200
3. Prozesstrennung bei Klage und Widerklage gem. § 145 Abs. 2 ZPO	202
II. Prozessverbindung gem. § 147 ZPO	204
1. Zweck und Wesen der Prozessverbindung	204
2. Voraussetzungen und Wirkung der Prozessverbindung	205
a) Voraussetzungen	205
b) Wirkung	207
3. Gebot der Unabhängigkeit im Kontext der Prozessverbindung bei vorzeitiger Entscheidungsreife eines der Verfahren	208
a) Zweck des § 300 Abs. 2 ZPO	208
b) Schlussfolgerung: Unbeachtlichkeit der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen	209
c) Anwendungsbereich des § 300 Abs. 2 ZPO	210

aa) Entscheidung des OLG Celle vom 05.09.2007, Az. 14 U 71/07	211
bb) Zwischenergebnis	212
d) Stellungnahme	212
e) Ergebnis	216
III. Prozessaussetzung gem. §148 Abs. 1 ZPO	216
1. Zweck der Prozessaussetzung	217
2. Voraussetzungen und Wirkung der Prozessaussetzung	217
a) Voraussetzungen	217
b) Wirkung	220
3. Gebot der Unabhängigkeit im Kontext der Prozessaussetzung: Präjudizialität im Vergleich zum Gebot der Unabhängigkeit	220
<i>B. Gebot der Unabhängigkeit im Kontext von offener und verdeckter Teilklage</i>	<i>221</i>
I. Zweck und Zulässigkeit der Teilklage	221
II. Gebot der Unabhängigkeit im Kontext von offener und verdeckter Teilklage	223
1. Rechtskrafterstreckung bei der offenen Teilklage	223
a) Klagestattgebendes Urteil	223
aa) Herrschende Meinung	223
bb) Gegenansicht <i>Leipolds</i>	224
b) Klageabweisendes Urteil	225
aa) Herrschende Meinung	225
bb) Gegenansicht	226
c) Stellungnahme	227
2. Rechtskrafterstreckung bei der verdeckten Teilklage	227
a) Klagestattgebendes Urteil	227
aa) Herrschende Meinung	227
bb) Gegenansicht	228
b) Klageabweisendes Urteil	229
aa) Herrschende Meinung	229
bb) Gegenansicht	229
c) Stellungnahme	230
3. Zwischenergebnis	230
4. Aber: Bindung an die Urteilsgründe im Fall der Streitverkündung ..	231
a) Zweck und Inhalt der Streitverkündung	231
b) Voraussetzungen für eine wirksame Streitverkündung und die Herbeiführung der Interventionswirkung	232
c) Gebot der Unabhängigkeit im Kontext der Interventionswirkung	233
aa) Umfang bei Entscheidung über den gesamten Anspruch im Vorprozess	233
bb) Umfang bei teilweiser Entscheidung über den Anspruch durch Erhebung einer Teilklage oder Erlass eines Teilurteils im Vorprozess	234

(1) Herrschende Meinung	234
(2) Gegenansicht	235
(3) Stellungnahme und Kritik	235
cc) Interventionswirkung im Vergleich zum Gebot der Unabhängigkeit bei Erlass eines Teilurteils	236
5. Möglichkeit sich widersprechender Entscheidungen bei Urteilserlass über eine Teilklage: kein Widerspruch zu einem Teilurteil gem. § 301 Abs. 1 S. 1 Var. 2 ZPO	237
a) Offene Teilklage als Spiegelbild eines Teilurteils über einen einheitlichen Anspruch gem. § 301 Abs. 1 S. 1 Var. 2 ZPO	238
b) Aber: Erlass eines Voll-Endurteils im Fall der offenen Teilklage und Parteiwille als maßgebliche Kriterien für die Zulassung von Widersprüchen	238
<i>C. Gebot der Unabhängigkeit im Kontext beschränkter Rechtsmitteleinlegung</i>	239
I. Zulässigkeit von Widersprüchen im Rahmen der beschränkten Rechtsmitteleinlegung	240
1. Zulässigkeit beschränkter Rechtsmitteleinlegung	240
2. Umfang der beschränkten Rechtsmitteleinlegung und Unbeachtlichkeit der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen	241
3. Stellungnahme	242
II. Rechtsmitteleinlegung gegen ein Teilurteil und die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen	242
<i>D. Kapitelzusammenfassung</i>	243
 Schlussbetrachtung und Fazit	247
 Literaturverzeichnis	249
Sachregister	261

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AG	Amtsgericht
AMG	Arzneimittelgesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	Baurecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
Bekl.	Beklagte(r)
BerGer.	Berufungsgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BritZ	Britische Zone
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
CPO	Civilprozeßordnung
d. h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht
Ed.	Edition
EL	Ergänzungslieferung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende
FD-ZVR	Fachdienst Zivilverfahrensrecht
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmS	Gemeinsamer Senat
GS	Gedenkschrift
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
GS	Gedenkschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Hrsg.	Herausgeber
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
i. R. d.	im Rahmen des
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
JMBI NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das Juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Kl.	Kläger(in)
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LMK	Lindenmaier-Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung
m.	mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungsreport
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht

OLGR	Oberlandesgericht Report
österr.	österreichische
RevGer.	Revisionsgericht
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
S.	Satz
S.	Seite(n)
sog.	sogenannt
StuW	Steuer und Wirtschaft
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
v.	vom
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
Widerbekl.	Widerbeklagte(r)
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

Der Zivilprozess dient der Feststellung und Durchsetzung subjektiver Rechte, der Herbeiführung von Rechtsfrieden und Rechtsgewissheit.¹ Am Ende eines Rechtsstreits steht das rechtskräftige Urteil, das – soweit der Prozess nicht anderweitig beendet wird² – Ausdruck und notwendige Voraussetzung für die Herbeiführung der von den Parteien begehrten Rechtssicherheit ist und das Verfahren beendet.³ Die Herbeiführung von Rechtsfrieden und -sicherheit ist zugleich Zweck der materiellen Rechtskraft.⁴ Die materielle Rechtskraft verhindert, dass dieselbe Streitsache vor demselben oder einem anderen Gericht noch einmal entschieden wird.⁵ Auf diese Weise werden nicht nur doppelte, sondern vor allem sich widersprechende Entscheidungen vermieden.⁶

Der Umfang der Rechtskraft beschränkt sich nach der am Parteiwillen orientierten, bewussten Entscheidung des Gesetzgebers auf den Entscheidungssatz.⁷ Eine Erstreckung auf die nicht im Parteiantrag zum Ausdruck kommenden Urteilelemente erachtete der Gesetzgeber als zu weitgehend.⁸ Zum Ausgleich für den beschränkten Umfang der Rechtskraft gab der Gesetzgeber den Parteien

¹ BGH, NJW 1992, S. 438, 439; *Benda/Weber*, ZZP 96 (1983), S. 285, 287; *Dütz*, Rechtsstaatlicher Gerichtsschutz, 1970, S. 125; *Stein/Jonas/Brehm*, 23. Aufl. 2014, Einleitung, Rn. 5 ff.; *Gottwald*, ZZP 95 (1982), S. 245 f.; *Jauernig/Hess*, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 1, Rn. 1 ff.; *Musielak/Voit/Musielak*, 17. Aufl. 2020, Einleitung, Rn. 5; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 1, Rn. 12 ff.; *Schumann*, FS Larenz, 1983, S. 571, 572; *ders.*, ZZP 96 (1983), S. 137, 153; *Stürmer*, Die Aufklärungspflicht der Parteien des Zivilprozesses, 1977, S. 49; *ders.*, FS Baumgärtel, 1990, S. 545 f.; *Vollkommer*, ZZP 81 (1968), S. 102, 105.

² Neben einer Beendigung durch Erlass eines Endurteils kann das Verfahren durch Rücknahme der Klage, Abschluss eines Vergleichs oder Erledigung gem. § 91a ZPO abgeschlossen werden, vgl. *Zöllner/Feskorn*, 33. Aufl. 2020, § 300, Rn. 2.

³ *Musielak/Voit/Musielak*, 17. Aufl. 2020, Einleitung, Rn. 5.

⁴ *Stein/Jonas/Althammer*, 23. Aufl. 2018, § 322, Rn. 28.

⁵ *Jauernig/Hess*, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 62, Rn. 1 f.

⁶ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 150, Rn. 2.

⁷ *Hahn*, Die gesammelten Materialien zur Civilprozeßordnung, 1880, S. 291 f.; BGHZ 183, 77 Rn. 9 = NJW 2010, S. 2210 Rn. 9. Tatbestand und Entscheidungsgründe können jedoch ergänzend herangezogen werden, soweit der Entscheidungsinhalt – wie z. B. bei klageabweisenden Urteilen – nicht auf Grundlage der Urteilsformel allein bestimmt werden kann, vgl. z. B. BGH, NJW 1976, S. 1095.

⁸ „Sie [die Erstreckung der Rechtskraft auf die Gründe nach *Savigny*] führt aber weit über die Aufgabe des einzelnen Prozesses und über die Absicht der Parteien hinaus, welche den Gegenstand ihres Streits im Petitum ausgedrückt und begrenzt haben und in diesem Prozesse

die Zwischenfeststellungsklage gem. § 256 Abs. 2 ZPO an die Hand, mit der der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags und der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis erwirken kann.⁹

Folge ist – soweit eine Partei nicht Zwischenfeststellungs(wider)klage erhebt – die Gefahr sich in den Gründen widersprechender Entscheidungen aufgrund abweichender gerichtlicher Würdigung derselben Tatsachen in einem anderen Prozess. Typische Konstellationen sind die Geltendmachung verschiedener auf einem Rechtsverhältnis beruhender Ansprüche in mehreren Verfahren, der Erlass zweier Urteile infolge einer Prozesstrennung gem. § 145 Abs. 1 ZPO, die beschränkte Rechtsmitteleinlegung sowie die Erhebung aufeinander folgender Teilklagen. In all diesen Fällen akzeptieren Gesetz und Rechtsprechung aufgrund der auf den Tenor beschränkten materiellen Rechtskraft die Gefahr sich in den Gründen widersprechender Entscheidungen. Im Gegensatz hierzu steht das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot der Unabhängigkeit bei Erlass eines Teilurteils. Dieses bildet den Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

A. Problemaufriss

Ein Rechtsstreit wird in der Regel vollumfänglich durch Voll-Endurteil gem. § 300 Abs. 1 ZPO entschieden.¹⁰ Das Gericht ist zum Erlass eines Voll-Endurteils verpflichtet, wenn der gesamte Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, d. h. wenn die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen hinreichend geklärt und die Beweise erschöpft sind.¹¹ Ist der Rechtsstreit hingegen nur teilweise entscheidungsreif, so hat das Gericht gem. § 301 Abs. 1 ZPO ein Teilurteil zu er-

nur über diesen Streitpunkt eine richterliche Entscheidung erwarten.“, *Hahn*, Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung, 1880, S. 291.

⁹ Die Vorschrift wurde eingeführt, um den Bedenken der Anhänger *Savignys*, die eine Rechtskrafterstreckung auf die Urteilsgründe befürworteten, entgegenzutreten. Auf diese Weise sollte eine Rechtskrafterstreckung auf die Urteilsgründe erreicht werden, die auf dem ausdrücklich geäußerten Willen der Partei und auf dem Gesetz basierte, vgl. *Hahn*, Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung, 1880, S. 291 f. Vgl. auch *Schumann*, FS Georgiades, 2006, S. 543, 548 f. So hat auch schon das Reichsgericht formuliert: „Der Zweck der Zwischenfeststellungsklage ist die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auf den Grund der Klage. Sie ist ein Ersatz dafür, daß die Grundlagen der Entscheidung nicht in Rechtskraft übergehen.“, RGZ 170, 328, 330.

¹⁰ Gem. § 300 Abs. 1 ZPO bezeichnet das „Endurteil“ ein Urteil über den gesamten Rechtsstreit. Da auch ein Teilurteil gem. § 301 ZPO ein Endurteil ist, jedoch nur über einen abtrennbaren Teil ergeht, wird in dieser Arbeit zum Zwecke der besseren Unterscheidbarkeit das Endurteil über den gesamten Rechtsstreit gem. § 300 ZPO stets als „Voll-Endurteil“ bezeichnet. Der Begriff des Teilurteils wird unverändert verwendet.

¹¹ *Musielak*, FS Lücke, 1997, S. 561, 568; *MüKo-ZPO/ders.*, 6. Aufl. 2020, § 300, Rn. 2; *Musielak/Voit/ders.*, 17. Aufl. 2020, § 300, Rn. 8; *Thomas/Putzo/Seiler*, 40. Aufl. 2019, § 300, Rn. 2.

lassen.¹² Über den nicht durch Teilurteil beschiedenen Rest wird durch Schlussurteil entschieden und der Rechtsstreit so insgesamt für die Instanz beendet.¹³

Teil- und Schlussurteil sind ebenso wie das Voll-Endurteil gem. § 300 Abs. 1 ZPO Endurteile und damit der materiellen Rechtskraft fähig.¹⁴ Im Unterschied zum Voll-Endurteil beendet das Teilurteil den Prozess jedoch nur teilweise, d. h. soweit Entscheidungsreife eintritt.¹⁵ In diesem Umfang erledigt es den Rechtsstreit jedoch vollständig und es tritt materielle Rechtskraft ein.¹⁶ Diese beschränkt sich – wie bei allen anderen Urteilen auch – auf den Streitgegenstand; andere Urteilelemente werden nicht erfasst.¹⁷ In seiner Wirkung trennt das Teilurteil den Rechtsstreit in zwei selbständige Verfahren, die nach dessen Erlass so zueinander stehen, als wären sie isoliert eingeklagt worden.¹⁸ Über die Kosten des Verfahrens wird gleichwohl einheitlich im Rahmen des Schlussurteils entschieden.¹⁹ Das Teilurteil dient damit in erster Linie der Prozessökonomie: Verfahren und Entscheidungen sollen vereinfacht und die Durchsetzung von Rechten durch die Vollstreckung spruchreifer Teile beschleunigt werden.²⁰

Allerdings bewirkt die von der Rechtsprechung entwickelte ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung der Unabhängigkeit bei Erlass eines Teilurteils in zahlreichen Fällen, dass Teilurteile entweder nicht erlassen oder in der Rechtsmittelinstanz für unzulässig erklärt werden.²¹

¹² Abweichend von diesem Grundsatz kann das Gericht gem. § 301 Abs. 2 ZPO vom Erlass eines Teilurteils absehen, wenn das Gericht ein Teilurteil nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

¹³ Musielak/Voit/Musielak, 17. Aufl. 2020, § 301, Rn. 2.

¹⁴ Stein/Jonas/Althammer, 23. Aufl. 2018, vor § 300, Rn. 29.

¹⁵ Musielak/Voit/Musielak, 17. Aufl. 2020, § 300, Rn. 2; Prütting/Weth, ZZZ 98 (1985), S. 131, 143.

¹⁶ Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 59, Rn. 9.

¹⁷ BeckOK-ZPO/Elzer, 37. Ed. Stand 01.07.2020, § 301, Rn. 52.

¹⁸ Braun, Zivilprozessrecht, 2014, S. 873; Musielak/Voit/Musielak, 17. Aufl. 2020, § 322, Rn. 75; Prütting/Weth, ZZZ 98 (1985), S. 131, 146.

¹⁹ MüKo-ZPO/Musielak, 6. Aufl. 2020, § 301, Rn. 37. Hinsichtlich der Kostenentscheidung „enthält das Schlußurteil nur eine Ergänzung des vorausgegangenen, eine Kostenentscheidung nicht enthaltenden Teilurteils und bildet infolgedessen in diesem Umfang mit dem Teilurteil ein einheitliches, untrennbares Ganzes, weil die Kostenentscheidung eine notwendige Folge der Entscheidung in der Hauptsache ist.“, BGH, NJW 1993, S. 1063, 1066.

²⁰ BGH, NJW 2015, S. 2429; Stein/Jonas/Althammer, 23. Aufl. 2018, § 301, Rn. 2; Musielak/Voit/Musielak, 17. Aufl. 2020, § 301, Rn. 1; ders., FS Lücke, 1997, S. 561; Prütting, MedR 2019, S. 219.

²¹ Vgl. z. B. BGH, MDR 1992, S. 1036; BGH, MDR 1997, S. 491; BAG, NZA 2006, S. 1062; OLG München, BeckRS 2012, 11256; OLG Nürnberg, NJOZ 2014, S. 1422. Kritisch zum Gebot der Unabhängigkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung schon *de Lousanoff*, Zulässigkeit des Teilurteils, 1979, S. 12.

I. Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Erlass eines Teilurteils

Nach dem Wortlaut des § 301 Abs. 1 ZPO ist ein Teilurteil zu erlassen, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine Anspruch, ein Teil eines einheitlichen Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder Widerklage zur Entscheidung reif ist. Grundlegende Voraussetzung für den Erlass eines Teilurteils ist, auch wenn diese nur implizit aus dem Wortlaut der Norm hervorgeht, die Teilbarkeit.²² Zweites Tatbestandsmerkmal ist der Eintritt vorzeitiger Entscheidungsreife eines abtrennbaren Teils, die der Wortlaut des § 301 Abs. 1 ZPO ausdrücklich verlangt.

Zusätzlich zu diesen von Gesetzes wegen zu beachtenden Voraussetzungen hat die Rechtsprechung eine dritte, ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung entwickelt: die Unabhängigkeit von Teil- und Schlussurteil.²³ Danach darf ein Teilurteil nur ergehen, wenn bei dessen Erlass die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen zwischen Teil- und Schlussurteil – auch infolge einer abweichenden Beurteilung in der Rechtsmittelinstanz – ausgeschlossen ist, d. h. Teil- und Schlussurteil unabhängig voneinander sind.²⁴ Eine solche Gefahr besteht nach der Rechtsprechung immer dann, „wenn in einem Teilurteil eine Frage entschieden wird, die sich dem Gericht im weiteren Verfahren über andere Ansprüche oder Anspruchsteile noch einmal stellt oder stellen kann“,²⁵ wobei eine abweichende Beurteilung in den Urteilelementen, die weder in Rechtskraft erwachsen noch Bindungswirkung gem. § 318 ZPO entfalten, genügt.²⁶

II. Folgen des Gebots der Unabhängigkeit

Das Gebot der Unabhängigkeit hat zur Folge, dass ein Teilurteil in Konstellationen, in denen an anderer, vergleichbarer Stelle in der Zivilprozessordnung ein Urteilerlass zulässig ist und auch bei einer am Wortlaut orientierten Anwendung des § 301 Abs. 1 ZPO möglich wäre, nicht ergehen darf. Diese Divergenz soll anhand des folgenden Beispiels dargestellt werden:²⁷

²² Prütting/Weth, ZZP 98 (1985), S. 131, 143.

²³ Die Unabhängigkeit von Teil- und Schlussurteil bildet die dritte Zulässigkeitsvoraussetzung für den Erlass eines Teilurteils. Das Erfordernis der Unabhängigkeit wird in dieser Arbeit als „Gebot der Unabhängigkeit“ bezeichnet.

²⁴ BGH, NJW 2007, S. 144; BGH, NJW 2012, S. 844 ff.; BGHZ 189, 79 Rn. 15 = NJW 2011, S. 1815 Rn. 15; BGHZ 189, 356 Rn. 13 = NJW 2011, S. 2736 Rn. 13; BGHZ 193, 60 Rn. 8 = NJW 2012, S. 1083 Rn. 8; BGH, NJW-RR 2013, S. 683; BGH, NJW 2015, S. 2429; OLG Düsseldorf, BeckRS 2016, 8240.

²⁵ BGHZ 189, 356 Rn. 13 = NJW 2011, S. 2736 Rn. 13.

²⁶ BGHZ 189, 356 Rn. 13 = NJW 2011, S. 2736 Rn. 13. Zur ständigen Rechtsprechung des BGH siehe auch BGHZ 107, 236, 242 = NJW 1989, S. 2821, 2822; BGH, NJW 1992, S. 511; BGH, NJW 2001, S. 155; BGH, NJW 2007, S. 156, 157; BGH, MedR 2019, S. 217, 218.

²⁷ Vereinfacht dargestellt nach BGH, NZBau 2014, S. 695 f.

Der Kläger beauftragte einen Bauunternehmer mit der Erstellung eines Fertighauses. Nach Errichtung des Hauses traten Mängel am Schallschutz auf. Nach erfolgloser Aufforderung zur Nachbesserung erhob der Kläger gegen den Bauunternehmer Klage auf Zahlung eines Vorschusses zur Beseitigung der Schallschutzmängel und weiteren Schadensersatzes, der ebenfalls auf dem Schallschutzmangel beruhte. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage insgesamt statt. Auf die Berufung des Beklagten wies das OLG Frankfurt die Klage hinsichtlich des Antrags auf Zahlung eines Kostenvorschusses durch Teilurteil ab, da nur insoweit Entscheidungsreife vorliege.²⁸ Die hiergegen eingelegte Revision des Klägers hatte Erfolg: Der BGH erachtete den Erlass des Teilurteils aufgrund der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen für unzulässig. Da sich die Vorfrage, ob der Beklagte für die Schallschutzmängel einzustehen habe, auch bei der Entscheidung über den auf diese Mängel gestützten Schadensersatzanspruch stelle, bestehe die Gefahr sich in den Gründen widersprechender Urteile hinsichtlich des Vorschuss- und des Schadensersatzanspruchs.²⁹ Das Teilurteil sei mangels Unabhängigkeit von Teil- und Schlussurteil daher in unzulässiger Weise ergangen.

Dem Urteil liegt die Konstellation einer objektiven Klagehäufung gem. § 260 ZPO zugrunde. In diesem Fall hat nach dem Wortlaut des § 301 Abs. 1 S. 1 Var. 1 ZPO ein Teilurteil zu ergehen, wenn nur einer der eingeklagten Ansprüche zur Entscheidung reif ist. Auf dieser Grundlage hatte das OLG den Antrag auf Vorschusszahlung abgewiesen und die Entscheidung im Übrigen sowie über die Kosten dem Schlussurteil vorbehalten. Der BGH erachtete das Teilurteil jedoch aufgrund der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen hinsichtlich der nicht in Rechtskraft erwachsenden Vorfrage der Verantwortlichkeit des Bauunternehmers für unzulässig.

Die mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit einhergehenden Divergenzen treten zutage, wenn man dem Fall die folgenden Annahmen zugrunde legt:

1. Annahme: Der Kläger macht beide Ansprüche nacheinander in verschiedenen Verfahren geltend

Verbindet der Kläger die Ansprüche nicht gem. § 260 ZPO, sondern klagt er sie nacheinander in zwei verschiedenen Prozessen ein, so besteht infolge der auf den Entscheidungssatz beschränkten materiellen Rechtskraft die Gefahr, dass die in beiden Verfahren gleichermaßen zu entscheidende Vorfrage des Vorliegens eines Mangels am Schallschutz von den Gerichten unterschiedlich beurteilt wird. In diesem Fall stünden sich zwei in den Gründen widersprechende Entscheidungen gegenüber, die aufgrund der auf den Tenor beschränkten Rechtskraft von der Rechtsprechung akzeptiert würden. Die Möglichkeit einander widersprechender Entscheidungen verhindert einen Urteilserlass jedoch nicht.

²⁸ OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2014, 17527, Rn. 19.

²⁹ BGH, NZBau 2014, S. 695.

2. Annahme: Die beiden Ansprüche werden durch richterlichen Beschluss gem. § 145 Abs. 1 ZPO in verschiedene Verfahren getrennt

Im Unterschied zum Ausgangsfall werden die miteinander verbundenen Ansprüche durch richterliche Anordnung gem. § 145 Abs. 1 ZPO in mehrere Verfahren getrennt und in verschiedenen Prozessen mit eigenem Streitwert fortgeführt.³⁰ Über jeden Anspruch ergeht ein Voll-Endurteil gem. § 300 Abs. 1 ZPO.³¹ Da die Gerichte gem. § 286 Abs. 1 ZPO nach ihrer freien Überzeugung und unabhängig voneinander entscheiden, besteht die Gefahr, dass die Vorfrage des Mangels unterschiedlich beurteilt wird und zwei sich in den Gründen widersprechende Entscheidungen ergehen. Dass diese Gefahr schon bei Trennung der Verfahren vorliegt, steht nach der herrschenden Meinung und höchstrichterlichen Rechtsprechung einem Trennungsbeschluss gem. § 145 Abs. 1 ZPO nicht entgegen.³²

3. Annahme: Der Kläger legt beschränkt Rechtsmittel gegen das Urteil ein

Anders als im vorliegenden Fall weist das erstinstanzliche Gericht die Klage mangels Verantwortlichkeit des Bauunternehmers für den Schallschutzmangel insgesamt ab. Der Kläger legt gegen die Entscheidung Berufung ein, beschränkt diese jedoch auf den Anspruch auf Vorschusszahlung; im Übrigen wird das Urteil rechtskräftig. Auf die Berufung hebt das Rechtsmittelgericht das Urteil hinsichtlich der Vorschusszahlung auf und gibt der Klage unter Bejahung der Verantwortlichkeit des Bauunternehmers statt. Das Ergebnis sind zwei sich in den Gründen widersprechende Entscheidungen. Die Möglichkeit einander widersprechender Urteile infolge einer beschränkten Rechtsmitteleinlegung steht einer solchen jedoch nicht entgegen.³³

4. Annahme: Der Kläger erhebt eine Teilklage hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs

In Abweichung vom Ausgangsfall macht der Kläger zunächst nur einen Teil des Schadensersatzanspruchs geltend; den Vorschussanspruch klagt er nicht ein. Nachdem das Gericht der Teilklage stattgegeben hat, klagt er den restlichen Teil des Schadensersatzanspruchs ein. Das Gericht des zweiten Verfahrens verneint im Gegensatz zum ersten Gericht die Verantwortlichkeit des Bauunternehmers und weist die Klage ab. Es ergehen zwei sich in den Gründen widersprechende Entscheidungen.

³⁰ Eine Trennung gem. § 145 Abs. 1 ZPO erfordert einen sachlichen Grund. Ein solcher ist z. B. denkbar, wenn für den Schadensersatzanspruch ein aufwändiges Sachverständigengutachten aussteht und absehbar ist, dass der Anspruch auf Vorschusszahlung vorzeitig zur Entscheidung reif wird. Siehe zu den Anforderungen an eine Prozessstrennung unten 6. Kapitel. A. I. 1. a), S. 194 ff.

³¹ Siehe zu den Wirkungen einer Prozessstrennung unten 6. Kapitel. A. I. 2. a) bb), S. 196 f.

³² Siehe hierzu unten 6. Kapitel. A. I. 2. b), S. 197 ff.

³³ Siehe zur beschränkten Rechtsmitteleinlegung unten 6. Kapitel. C., S. 239 ff.

In jeder der vorgenannten Abwandlungen wird die Gefahr sich in den Gründen widersprechender Entscheidungen infolge abweichender Beurteilung der beiden Ansprüchen zugrundeliegenden Vorfrage hingenommen. Ausgangspunkt ist jeweils die auf den Tenor beschränkte materielle Rechtskraft, die sich in den Urteilsgründen widersprechende Entscheidungen zulässt. Zwar erwächst auch ein Teilurteil nur hinsichtlich des Entscheidungssatzes in materielle Rechtskraft. Allerdings führt das Gebot der Unabhängigkeit durch die Erstreckung auch auf nicht in Rechtskraft erwachsende Urteilelemente zu einer Reduzierung zulässiger Widersprüche zwischen Teil- und Schlussurteil auf Null und damit faktisch zu einer Erweiterung des Rechtskraftumfangs des Teilurteils im Verhältnis zum Schlussurteil. Das Resultat ist eine unterschiedliche Behandlung der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen innerhalb der Zivilprozessordnung.

B. Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit widmet sich dem Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen des § 301 Abs. 1 ZPO sowie im Kontext zivilprozessualer Konstellationen, in denen ein Urteilserlass trotz der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen zulässig ist. Im Fokus stehen hierbei die mit dem obigen Beispiel beschriebenen Fallgestaltungen. Dabei soll jeweils das Spannungsfeld zwischen dem weiten Umfang des Gebots der Unabhängigkeit einerseits und der Zulassung von Widersprüchen andererseits untersucht werden.

Ziel ist es, den Grund für Anwendung und Reichweite sowie die Rechtfertigung für das Gebot der Unabhängigkeit zu finden und die zentrale Frage zu beantworten, warum die Rechtsprechung bei Erlass eines Teilurteils Widersprüche über die Grenzen der materiellen Rechtskraft hinaus für unzulässig erachtet, während sie an zahlreichen anderen Stellen der Zivilprozessordnung Widersprüche zwischen den Urteilsgründen unter Berufung auf die engen Rechtskraftgrenzen zulässt.

C. Gang der Untersuchung

Der erste Teil dieser Arbeit widmet sich dem Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen des § 301 Abs. 1 ZPO. Grundlage für die Untersuchung ist die Vorschrift des § 301 Abs. 1 ZPO in ihrer heutigen Fassung, die – mit Ausnahme des im Jahr 2000 eingefügten § 301 Abs. 1 S. 2 ZPO – seit Einführung der Zivilprozessordnung durch die Reichsjustizgesetze im Januar 1877 unverändert ist.³⁴

³⁴ Damals noch Civilprozeßordnung bzw. CPO.

Zum besseren Verständnis der Vorschrift werden im ersten Kapitel Ursprung und Entwicklung sowie die hinter der Norm stehenden Motive beleuchtet. Auf die vor Einführung der Zivilprozessordnung in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Regelungen zum Teilurteil wird hierbei, soweit solche bestanden, nur am Rande eingegangen.

Im zweiten Kapitel werden sodann die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Teilbarkeit und Entscheidungsreife erläutert, bevor im dritten Kapitel die Unabhängigkeit als ungeschriebene Voraussetzung eingehend analysiert wird. Da das Gebot der Unabhängigkeit von der Rechtsprechung entwickelt wurde, erfolgt die Untersuchung des Gebots der Unabhängigkeit im dritten Kapitel ausgehend von einer Analyse der ersten zu § 301 Abs. 1 ZPO ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen.

Daran anschließend wird anhand der Motive des Gesetzgebers bei Einführung der Vorschrift zum Erlass eines Teilurteils überprüft, ob und inwieweit das Gebot der Unabhängigkeit der Konzeption des Gesetzgebers entspricht. In diesem Rahmen wird auch auf die Ermessenvorschrift des § 301 Abs. 2 ZPO eingegangen. Im Anschluss erfolgt eine Untersuchung der verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansichten zum Gebot der Unabhängigkeit.

Auf Grundlage der Erkenntnisse des dritten Kapitels thematisiert das vierte Kapitel die Anwendung des Gebots der Unabhängigkeit in den verschiedenen Konstellationen des § 301 Abs. 1 ZPO, wobei ein Fokus auf die von der Rechtsprechung zugelassenen Ausnahmen von der Unabhängigkeit gelegt wird.

Der zweite Teil dieser Arbeit widmet sich dem Gebot der Unabhängigkeit im Kontext zivilprozessualer Konstellationen, in denen sich widersprechende Entscheidungen zulässig sind.

Da das Gebot der Unabhängigkeit über die Rechtskraftgrenzen hinausgeht, die Rechtsprechung im Übrigen jedoch auf die Rechtskraftgrenzen rekurriert, werden im fünften Kapitel als Ausgangspunkt des zweiten Teils zunächst Gegenstand und Reichweite der materiellen Rechtskraft untersucht. Daneben werden das Verbot doppelter Rechtshängigkeit gem. § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO und die innerprozessuale Bindungswirkung gem. § 318 ZPO als gesetzliche Schranken zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen erörtert.

Darauf aufbauend erfolgt im sechsten Kapitel eine Analyse des Gebots der Unabhängigkeit im Kontext zulässiger Widersprüche im Rahmen der Zivilprozessordnung. Hierbei wird auf die Institute der Prozesstrennung gem. § 145 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO, der Prozessverbindung gem. § 147 ZPO, der Prozessaussetzung gem. § 148 Abs. 1 ZPO sowie auf die Möglichkeit zur Erhebung einer verdeckten und offenen Teilklage und zur beschränkten Rechtsmitteleinlegung eingegangen. Die Arbeit schließt mit einer Schlussbetrachtung und einem Fazit.

Teil I

**Gebot der Unabhängigkeit im Rahmen
des § 301 Abs. 1 ZPO**

Sachregister

(kursive Seitenzahlen beziehen sich auf Erwähnungen in den Fußnoten)

- Abänderungsverbot 184 f., 186
Abweichungsverbot 185–188
Analogievoraussetzungen 154 f.
Arzneimittelgesetz (AMG)
– Auskunftsanspruch 119 f.
– objektive Klagehäufung 119 f.
– Schadensersatzanspruch 119 f.
Ausnahmen, *siehe* Gebot der Unabhängigkeit
Aussetzung des Verfahrens, *siehe* Prozessaussetzung
- Baur, Fritz 14, 28, *siehe auch* Verein-
fachungsnovelle
Bedingung, innerprozessuale, *siehe* Klage-
häufung, eventuelle
Bindungstheorie 176 f.; *siehe auch* Rechts-
krafttheorie
Bindungswirkung, innerprozessuale
– Abänderungsverbot 184 f., 186
– Abweichungsverbot 185–188
– Umfang 185 f.
– zwischen Teil- und Schlussurteil 186–190
Bürgerliche Prozeßordnung für das König-
reich Hannover 11
- Civilprozeßordnung (CPO) 11–15
– Eventualmaxime 13 f.
– Mündlichkeitsprinzip 13–15
– Schriftlichkeitsprinzip 13 f.
- DS-GVO 120
- Einheit der mündlichen Verhandlung 14,
64–66
Einheit der Rechtsordnung 95–98
Engisch, Karl, *siehe* Einheit der Rechtsord-
nung
Entscheidungsreife 26 f., 69–72; *siehe auch*
Präklusion
- Ermessen
– Prozessaussetzung 219 f.
– Prozesstrennung 195 f.
– Prozessverbindung 206 f.
– Teilurteil 73 f., 77–79
Eventualmaxime 13 f.
- Feststellungsklage, *siehe* Zwischenfest-
stellungs(wider)klage
Flucht in die Widerklage, *siehe* Präklusion
- Gebot der Unabhängigkeit 4 f., 41 f.
– Ausnahmen 118 f., 132–134, 139–143,
147–150
– einheitlicher Anspruch 150–153, 156 f.
– Entwicklung in der Rechtsprechung
42–62
– eventuelle Klagehäufung 113–115
– kumulative Klagehäufung 110–113
– Stufenklage 118 f., 121–126
– subjektive Klagehäufung 129–132
– Widerklage 145–147
– Zwischenfeststellungs(wider)klage 92,
104
Gefahr sich widersprechender Entschei-
dungen, *siehe* Gebot der Unabhängigkeit
Gerichtsstand der Widerklage, *siehe* Wider-
klage
Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlun-
gen 17 f., 154–156
Grundurteil 17 f., 25, 92, 117, 121–126,
156 f.
- Hauptantrag, *siehe* Klagehäufung, eventuelle
Hilfsantrag, *siehe* Klagehäufung, eventuelle
Hypothetische Verfahrensdauer, *siehe* Prä-
klusion, relative Theorie
- Interessenlage, vergleichbare, *siehe* Ana-
logievoraussetzungen

- Interventionswirkung, *siehe* Streitverkündung
- Justizgewährungsanspruch 134–138
- Kernpunkttheorie 171 f.
- Klagehäufung
- *siehe auch* Gebot der Unabhängigkeit
 - DS-GVO 120
 - eventuelle 22, 113–115
 - kumulative 22, 110–113
 - objektive 22, 110
 - Stufenklage 116–119, 121–126
 - subjektive 22 f., 126–132
 - § 84a und § 84 AMG 119 f.
- Konnexität 143–145, 147, 202 f.
- Lebenssachverhalt, *siehe* Streitgegenstandsbegriff, zweigliedriger
- Mündlichkeitsprinzip 13–15
- Musterfeststellungsverfahren, *siehe* Prozessaussetzung
- Ne-bis in idem-Lehre, *siehe* Rechtskrafttheorie
- Präjudizialität 217 f.; *siehe auch* Prozessaussetzung
- Präklusion
- absolute Theorie 29–32
 - Baur, Fritz 14, 28
 - bei Erlass eines Teilurteils 32–38
 - Flucht in die Widerklage 33–37
 - in der CPO 14 f., 70
 - relative Theorie 29, 31 f.
 - Stuttgarter Modell 28
 - Überbeschleunigung 31
 - Vereinfachungsnovelle 1976 27 f., 65
- Prozessaussetzung
- Ermessen 219 f.
 - Gebot der Unabhängigkeit 141, 220 f.
 - Musterfeststellungsverfahren 218 f.
 - Präjudizialität 217 f.
 - Rechtsverhältnis 218
 - subjektive Klagehäufung 141
 - Voraussetzungen 217–220
 - Vorfragenidentität 218
 - Wirkung 220
 - Zweck 217
- Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern 12
- Prozessrechtsverhältnis 127 f., *siehe auch* Klagehäufung, subjektive
- Prozessstrennung
- Ermessen 195 f.
 - Gebot der Unabhängigkeit 197–202
 - in der CPO 62–64
 - Klage und Widerklage 202 f.
 - Voraussetzungen 194–196
 - Wirkung 196 f.
 - Zweck 194
- Prozessverbindung
- Endurteil gem. § 300 Abs. 2 ZPO 208–215
 - Ermessen 206 f.
 - Gebot der Unabhängigkeit 208
 - Voraussetzungen 205–207
 - Wirkung 207 f.
 - Zweck 204 f.
- Prozesszweck 1
- Rechtshängigkeitssperre
- *siehe auch* Streitgegenstandsbegriff, zweigliedriger
 - EuGVVO 171 f.
 - ZPO 169–173
- Rechtskraft
- *siehe auch* Rechtskrafttheorie
 - formelle 173
 - materielle 173 f., 178–180
 - Reichweite 178–180
 - Zweck 174
 - Zwischenfeststellungs(wider)klage 2, 168, 179–181, 183
- Rechtskrafterstreckung, *siehe* Teilklage
- Rechtskrafttheorie
- Bindungstheorie 176 f.
 - materielle 174 f.
 - Ne bis in idem-Lehre 177
 - prozessuale 175 f.
- Rechtsmitteleinlegung, beschränkte
- gegen ein Teilurteil 242 f.
 - Umfang 241
 - Verbot der reformatio in peius 243
 - Zulässigkeit 240
- Rechtsschutz, effektiver 132–134, 138 f., 141 f.; *siehe auch* Justizgewährungsanspruch
- Rechtsstaatsprinzip, *siehe* Justizgewährungsanspruch
- reformatio in peius, *siehe* Rechtsmitteleinlegung, beschränkte
- Regelungslücke, planwidrige, *siehe* Analogievoraussetzungen

- Reichjustizgesetze 11; *siehe auch* Civilprozeßordnung (CPO)
- Ruhen des Verfahrens 140 f.
- Savigny, Friedrich Carl von 2, 174, 179; *siehe auch* Rechtskrafttheorie
- Schluss der mündlichen Verhandlung 37, 66–68
- Schlussurteil 3; *siehe auch* Gebot der Unabhängigkeit
- Schriftlichkeitsprinzip 13 f.
- Streitgegenstandsbegriff
- Kernpunkttheorie 171 f.
 - zweigliedriger 166–168
- Streitgenossenschaft
- *siehe auch* Klagehäufung, subjektive
 - notwendige 22 f., 126
- Streitverkündung
- Gebot der Unabhängigkeit 236 f.
 - Interventionswirkung 232–236
 - Voraussetzungen 232 f.
 - Zweck 231 f.
- Stufenklage 116–119, 121–126
- Teilurteil 117 f.
- Umdeutung in objektive Klagehäufung 120
- Voraussetzungen 116
- Stufenwiderklage 147 f.
- Stuttgarter Modell 28
- Teilbarkeit
- einheitlicher Anspruch 24–26
 - eventuelle Klagehäufung 22
 - kumulative Klagehäufung 22
 - subjektive Klagehäufung 22 f.
 - Widerklage 23
- Teilklage
- negative Feststellungswiderklage 222
 - offene 223–227, 238 f.
 - Rechtskrafterstreckung 223–231
 - Streitverkündung 231–238
 - verdeckte 227–230
 - Zulässigkeit 221 f.
 - Zweck 221 f.
- Teilurteil
- *siehe auch* Gebot der Unabhängigkeit
 - § 273 CPO 11 f.
 - einheitlicher Anspruch 150–153
 - Entwicklung des § 301 ZPO 17 f.
 - eventuelle Klagehäufung 113–115
 - kumulative Klagehäufung 110–113, 119 f.
 - Stufenklage 116–118
 - Stufenwiderklage 147 f.
 - subjektive Klagehäufung 129–132
 - Urkundenwiderklage 146
 - Widerklage 145–147
 - Voraussetzungen 4
- Teil-Vorbehaltsurteil, *siehe* Urkundenwiderklage
- Torpedoklagen 172
- Überbeschleunigung, *siehe* Präklusion
- Unabhängigkeit, *siehe* Gebot der Unabhängigkeit
- Unterbrechung des Verfahrens, *siehe* Verfahrensunterbrechung
- Urkundenwiderklage 146
- Verbot doppelter Rechtshängigkeit, *siehe* Rechtshängigkeitssperre
- Vereinfachungsnovelle 1976 27 f., 65; *siehe auch* Präklusion
- Verfahrensaussetzung, *siehe* Prozessaussetzung
- Verfahrensdauer, überlange *siehe* Justizgewährungsanspruch
- Verfahrensunterbrechung
- *siehe auch* Gebot der Unabhängigkeit, Ausnahmen
 - durch Insolvenz 132 f.
 - durch Tod einer Partei 133 f.
- Verzögerung, *siehe* Präklusion
- Vorfragenidentität, *siehe* Präjudizialität
- Widerklage
- Gebot der Unabhängigkeit 145–147
 - Gerichtsstand 144 f.
 - Konnexität 143–145, 147, 202 f.
 - rechtsmissbräuchliche 149
 - Stufenwiderklage 147 f.
 - Teilurteil 145–147
 - Urkundenwiderklage, 146
 - Zweck 143 f.
- Widerspruchsfreiheit 41, *siehe auch* Gebot der Unabhängigkeit
- Widerspruchsverbot, *siehe* Gebot der Unabhängigkeit
- Zivilprozess, *siehe* Prozesszweck
- Zwischenfeststellungs(wider)klage 2, 125, 168, 179–181, 183, 218, 222, *siehe auch* Gebot der Unabhängigkeit